

# § 280 Stmk. L-DBR Sinngemäße Anwendung von besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Beamten/Beamtinnen

Stmk. L-DBR - Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.12.2024

1. (1) Soweit in diesem Teil nicht anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der

§ 255	.....	Monatsbezug
§ 256	.....	Vorrückungstichtag
§ 259	.....	Nebengebühren
§ 271	.....	Pflegedienst- Chargenzulage
§ 273	.....	Erzieherdienstzulage

für Vertragsbedienstete sinngemäß.

1. (2) § 260 Abs. 1 bis 4 (Jubiläumswendung) gilt sinngemäß. Die Jubiläumswendung für den teilbeschäftigten Vertragsbediensteten/die teilbeschäftigte Vertragsbedienstete ist nach jenem Teil des seiner/ihrer Einstufung entsprechenden Monatsentgeltes (und des Kinderzuschusses) zu bemessen, der seinem/ihrer durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß entspricht.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 15/2013, LGBl. Nr. 151/2014

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999